

VEREINS - SATZUNG

Stand: 12. Oktober 2019



§ 1 / Name

Der am
02. November 2016 in 54533 Oberscheidweiler gegründete Fanclub
führt den Namen
BVB Fanclub Schwarz Gelb Eifel Mosel

§ 2 / Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 3 / Sitz

Der BVB Fanclub Schwarz Gelb Eifel Mosel hat seinen Sitz in der
Hofstraße 2, 54533 Oberscheidweiler

§ 4 / Ziel und Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair-Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Vereinsmannschaften beizutragen.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
5. Treue und Zusammenhalt stehen im Vordergrund. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte auch bedingt im privaten Bereich gelten.
6. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss des Mitglieds.
7. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, gleich welcher Art. Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds.
8. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion-Aufenthalt so konsumiert werden, daß dem Club kein Schaden entsteht.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 / Allgemeines

1. Trikots, T-Shirts usw. werden nur für den Club besorgt.
2. Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt.
3. Kommt ein Mitglied an Eintrittskarten, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Clubmitgliedern anzubieten. Wird dieses des Öfteren nicht eingehalten wird eine Strafe in Höhe des Kartenpreises erhoben.
4. Von Gästen, die des öfteren mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht eintreten möchten, ist eine freiwillige Spende erwünscht.

§ 6 / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei Jugendlichen ist nur durch das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter möglich.
4. Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine 3 monatige Probezeit. Wird von Seite des Fanclubs nichts beanstandet, wird er nach dieser Probezeit automatisch ordentliches Mitglied des Fanclubs.

§ 7 / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung bei Jugendlichen ist nur durch das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Fanclub **BVB Fanclub Schwarz Gelb** Eifel Mosel darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden. Bei Austritt etc. muß das T-Shirt zur Entfernung des Logos übergeben werden.

§ 8 / Beiträge

1. Beitragszahlungen sind jeweils am 15. Dezember fällig und erfolgen nur per Bankeinzug nach Zeichnen der Beitrittserklärung und des Lastschriftmandats.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erst ab dem 14. Lebensjahr fällig. Für neue Mitglieder unter 14 Jahre wird ein einmaliger Beitrag fällig, der dann für das 15. Lebensjahr angerechnet wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.
4. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
5. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten.
6. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.
7. Es ist den Fanclubmitgliedern gegenüber darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

§ 9 / Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, die mindestens seit 3 Monaten im Fanclub Mitglied sind.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und werden um ihre Meinung gebeten.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Veto-Recht des ersten Vorsitzenden.
5. Alle Mitglieder haben selbstverständlich volles Mitspracherecht.

§ 10 / Wahlbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 8, 1-5) und mindestens seit 3 Monaten Mitglied im Fanclub sind. Ausgenommen ist die erste demokratische Wahl der Vorstands auf der Gründerversammlung.

§ 11 / Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fanclub-Organen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftliche Ermahnung (Verweis)
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen des Fanclubs.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 12 / Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-5) gegen einen Ausschluß (§ 7, 4a-4d), sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

§ 13 / Fanclub-Organe

1. Organe des Fan-Clubs sind:
 - a) Die regelmässigen Vorstandssitzungen mit Protokoll an alle Mitglieder.
 - b) Die Jahreshauptversammlungen.
 - c) Der direkte Vorstand als geschäftsführender Vorstand.
 - d) Der indirekte Vorstand als erweiterter Vorstand mit Funktionen für drei Stellvertreter.

§ 14 / Vorstands- und Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Vorstands- und Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandssitzungen finden quartalsweise statt. Auf Wunsch kann hier jedes Mitglied teilnehmen. Sie finden im Clubhaus in Oberscheidweiler statt.
Alle Mitglieder werden vom Protokollführer über die Ergebnisse durch ein Protokoll informiert. Ort und Zeit sind in den Protokollen festgehalten und werden nur bei Dringlichkeit geändert.
3. Eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
7. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Finanzprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
8. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den Mitgliederversammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse aufgenommen, die für Veranstaltungen und vereinswichtige Themen relevant sind.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
12. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands beschlossen werden. Das Einspruchsrecht der Mitglieder wird hierbei berücksichtigt.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
14. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
15. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
16. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.
17. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

§ 15 / Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören alle Mitglieder des direkten und indirekten Vorstands sowie bei den Vorstandssitzungen anwesende Mitglieder.
2. Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom ersten Vorstand geleitet und vom Protokollführer protokolliert.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Fanclub tätigen Mitarbeiter und Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Fanclub informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fanclubs beratend mitzuwirken.

§ 16 / Vorstand

1. Der direkte, geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Protokollführer und Webmaster
 - d) dem Finanzmanager
 - e) dem Koordinator Kartentool und Fanartikel
2. Der indirekte, erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) drei Stellvertretern für Entlastung bei den Vorstandsaufgaben.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Fanclub Interesse erfordert.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführende Vorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem erweiterten Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied in den erweiterten Vorstand zu berufen. Hier ist erforderlich, dass die betreffende Person die Berufung annimmt.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand, seine Stellvertreter und der Protokollführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 17 / Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Fanclub Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 18 / Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle übernimmt der gewählte Protokollführer.

§ 19 / Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen keine Verwandte 1. oder 2. Grades zu dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart sein.
3. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§ 20 / Finanzprüfer

1. Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestimmten Finanzprüfern geprüft.
2. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzmanagers.
3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 21 / Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Fanclub folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Versammlungsordnung
 - e) Strafordnung
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung bei der monatlichen Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die Ordnungen können bei Bedarf vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

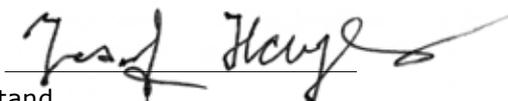
§ 22 / Auflösung des Fanclub

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Oberscheidweiler, 12. Oktober 2019



1. Vorstand



2. Vorstand